INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 9 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 10. AUGUST 1933

INHALTSÜBERSICHT

Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau

Der geschäftsführende Ausschuß des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau hat in den letzten Wochen eingehende Verhandlungen mit dem Central British Found und dem American Joint Distribution Committee über die Subventionierung der Arbeit des Zentralausschusses geführt.

Wir veröffentlichen nachstehend Teile aus dem Begleitbrief, der dem Arbeitsprogramm beilag, das der Zentralausschuß den genannten Komitees sowie der Jewish Colonisation Association und der Jewish Agency unterbreitet hat:

. . . „Das Ziel, das wir uns bei diesem Arbeitsprogramm gesetzt haben, ist ein dreifaches. Die Erhaltung und Stützung der jüdischen wirtschaftlichen Position in Deutschland, die Organisierung derjenigen Gruppen, die zur Auswanderung und Rückwanderung nach den verschiedenen Ländern Europas und Uebersee in Betracht kommen und die Hilfe bei der Emigration und dem Neuaufbau der Existenz derjenigen, die in Palästina eine altneue Heimat finden werden.

Das Leitprinzip unserer Vorschläge ist die möglichste Betonung der produktiven und konstruktiven Arbeit. Trotz aller Schwierigkeiten wollen wir versuchen, in dem Aufbauwerk für die deutschen Juden Methoden zu vermeiden, die bei Hilfsaktionen im allgemeinen angewandt worden sind und angewandt werden. Wir wollen, soweit das irgend möglich ist, die reine Hilfstätigkeit beschränken, weil wir in ihr nicht nur eine letzten Endes unproduktive Verwendung der Hilfsgelder erblicken, sondern vor allen Dingen deshalb, weil wir die demoralisierende Wirkung dauernder Unterstützungen vermeiden wollen" . . .

Unser Memorandum selbst ist den Organisationen und einer Reihe von Einzelpersonen zugegangen und kann auf Wunsch sonstigen Interessenten zugestellt werden. Das Ergebnis der Verhandlungen läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

Die ausländischen Hilfskomitees haben im großen und ganzen den von dem Zentralausschuß vertretenen Plänen zugestimmt. Es wurde wiederholt betont, daß das deutsche Judentum selbst für alle Wohlfahrts- und Organisationsausgaben im wesentlichen die Verantwortung übernehmen muß, und daß eine Hilfe des Auslandes im wesentlichen nur für die Arbeiten der konstruktiven Hilfe, also Berufsumschichtung und Auswanderung in Betracht komme. Eine Ausnahme wurde nur bezüglich der Schulfrage gemacht. Die ausländischen Organisationen haben aber weiter darauf hingewiesen, daß es ihnen nicht möglich ist, irgendwelche dauernden Verpflichtungen zu übernehmen und daß zunächst wenigstens nur mit einmaligen Beträgen gerechnet werden kann. Ob und in welchem Umfange es möglich sein wird, im neuen Jahr 1934 erneut Gelder vom Ausland flüssig zu machen, bleibt dahingestellt.

Die ausländischen Organisationen haben ferner zur Bedingung gestellt, daß die Finanzaktion in Deutschland in ganz anderem Umfange als bisher aufgenommen werden muß, und daß, abgesehen von den lokalen Sammlungen und den Steuerleistungen der Gemeinde, auf zentralem Wege mindestens ein Drittel der notwendigen Zuschußbeträge aufgebracht werde. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, in den nächsten drei Monaten durch zentrale Sammlung 500 000 RM. aufzubringen, da nur so den dringendsten Anforderungen eines bereits wesentlich gekürzten Budgets entsprochen werden kann.

Die ausländischen Komitees, insbesondere der Central British Found, aber auch das American Joint Distribution Committee, haben ihrer Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, für die Einordnung deutscher Juden in anderen Ländern, insbesondere Palästina, erhebliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen verwendet werden für die Berufsausbildung der neuen Auswanderer in Landwirtschaft und Industrie und für Kredite an den Mittelstand.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß es gelungen ist, eine sehr weitgehende Koordinierung zwischen dem Central British Found und dem American Joint Distribution Committee herzustellen. Die Vorschläge, die der Zentralausschuß für die Arbeit in Deutschland unterbreitet hat, dienten als Unterlage der gesamten Besprechung. Was die Arbeit in Palästina angeht, so wurden die Vorschläge des Zentralausschusses in einem umfassenderen Plan, der von der Jewish Agency vorgelegt wurde, aufgenommen.

In einem besonders wichtigen Punkt hingegen wurden unsere Wünsche vorläufig nicht erfüllt, nämlich in der Frage der Ueberführung von Kindern und Jugendlichen nach Palästina. Jedoch sind Verhandlungen eingeleitet, um den für diesen Zweck benötigten Betrag von einem sich in England bildenden Frauenkomitee und vom Joint zu erhalten; die Verhandlungen werden weitergeführt.

Die in den Verhandlungen erzielten Ergebnisse können zunächst nur als ein Provisorium gewertet werden. Für eine Uebergangszeit ist die Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Hilfsarbeit in Deutschland gesichert, wenn das deutsche Judentum wie bisher und mehr als bisher seine Pflicht zur Rettung der Organisationen und zum Schutz der Einzelexistenzen tut. Es muß aber die so gegebene Atempause dazu benutzt werden, um nunmehr in gründlicher systematischer Planungsarbeit die notwendige Umstellung im einzelnen vorzubereiten. Dazu ist eine viel straffere Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen notwendig. Die

Idee der Zusammenfassung der Arbeit, die durch die Gründung des Zentralausschusses Gestalt angenommen hat, muß nunmehr in viel stärkerer Weise, als das bisher der Fall war, durch engste Fühlungnahme der Organisationen mit der zentralen Instanz verwirklicht werden, so daß jede Ueberorganisation und Doppelarbeit vermieden wird und allgemein gültige Richtlinien für die Gesamtplanung sowohl wie für die Arbeit der einzelnen Organisationen aufgestellt werden.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers werden alle Kassenärzte in der „Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands" zusammengefaßt (RGBl. I S. 567). Die Kassenärztliche Vereinigung erhält Rechtsfähigkeit und untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Sie ist Träger der Beziehungen der Kassenärzte zu den Krankenkassen und umfaßt die im Reichsarztregister eingetragenen Aerzte und die zur Behandlung der nach dem Reichsversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten zugelassenen Aerzte.

Richtlinien für den Arierparagraphen des Reichs-Beamtengesetzes

Ein Erlaß des Reichsinnenministers v. 8. 8. 1933 legt den Begriff „nichtarisch" im Sinne der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. 4. 1933 fest (RGBl. I S. 575). Danach gilt als nichtarisch, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Die Feststellung der Abstammung ist von Bedeutung nicht nur für die Berufung von Beamten, sondern auch für die Entlassung arischer Reichsbeamter, die bei Heirat mit einer nichtarischen Person zu erfolgen hat.

Der zukünftige Beamte muß schon bei seiner Berufung nachweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Will er erst als Beamter heiraten, so hat er vor Eingehen der Ehe den Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau zu führen.

Die Richtlinien regeln auch die Frage der außerehelichen Abstammung und der Annahme an Kindesstatt. Rechtliche Bindungen sollen hinter dem Rassegedanken zurückstehen. Deshalb gilt als Abstammung im Sinne des Reichsbeamtengesetzes auch die außereheliche Abstammung. Bei der Annahme an Kindesstatt wird in Zukunft ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

Ausscheidung von Richtern, Löschung von Rechtsanwälten

Auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und des neuen Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft wurden im Laufe der letzten Woche zahlreiche Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsassessoren entlassen. In Berlin sind neuerdings 2 Senatspräsidenten am Kammergericht, 5 Kammergerichtsräte, 17 Landgerichtsdirektoren und 56 Land- und Amtsgerichtsräte ausgeschieden. 36 Justizbeamte traten mit Ruhegehalt, 124, darunter eine große Anzahl von Assessoren, ohne Ruhegehalt in den Ruhestand. Ferner wurden 21 Notare, davon 10 in Berlin, aus dem Amt entlassen. In der Liste der Rechtsanwälte wurden 185 Rechtsanwälte gelöscht. Davon waren 47 Notare, so daß mit der Löschung als Rechtsanwalt gleichzeitig ihr Amt als Notar erloschen ist. Unter den 185 gelöschten Rechtsanwälten sind etwa 130 aus Berlin.

Studienreferendare und Lehramtskandidaten

Ein Runderlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Juli 1933 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 201) hat die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hinsichtlich der Studienreferendare, der Kandidaten des höheren Lehramts, der einstweilig angestellten Lehrer und der Schulamtsbewerber zum Gegenstand. Studienreferendaren, die unter die Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes fallen, ist danach Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, ob sie ihre Entlassung aus dem höheren Schuldienst alsbald selber nachsuchen wollen; einem solchen Entlassungsgesuch ist ohne weiteres zu entsprechen. Referendare, die wegen ihrer nichtarischen Abstammung zu entlassen sind und sich bereits zur pädagogischen Prüfung im Herbst d. J. gemeldet haben, können diese Prüfung beenden und werden nach Ablegung der pädagogischen Prüfung am 1. Oktober 1933 entlassen; in allen anderen Fällen sind die unter das Berufsbeamtengesetz entfallenden Referendare sofort zu beurlauben, bis die endgültige Entscheidung des Ministers erfolgt. Kandidaten nichtarischer Abstammung, die bis Ende Juli 1933 noch nicht zur wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt zugelassen sind, sind zu dieser Prüfung nicht mehr zuzulassen; Kandidaten, die sich bereits vor dem 1. August 1933 zur wissenschaftlichen Prüfung gemeldet haben, können diese Prüfung beenden. Ebenso werden nichtarische Studierende an den Hochschulen für Lehrerbildung zur ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht mehr zugelassen; sie sind am 1. Oktober 1933 zu entlassen.

Reichszuschüsse für jüdische Bauhandwerker und Hausbesitzer

In letzter Zeit wurden gelegentlich jüdische Bauhandwerker von Arbeiten ausgeschlossen, die mit Mitteln der Reichszuschüsse für Hausinstandsetzungsarbeiten und Wohnungsteilungen durchgeführt werden; einzelne amtliche Stellen haben auch jüdischen Hausbesitzern die entsprechenden Mittel versagt. Auf eine Eingabe in dieser Angelegenheit hat der Reichsarbeitsminister am 12. Juli 1933 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern dahin entschieden, daß eine Sonderbehandlung jüdischer Gewerbetreibender unzulässig ist. Auch der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat am 12. Juli 1933 verfügt, daß eine Benachteiligung jüdischer Bauhandwerker und Hausbesitzer nach den gegebenen Vorschriften nicht Platz greifen kann.

Auflösung des Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand

Der Stabsleiter der „Politischen Organisation" der N. S. D. A. P., Dr. Ley, hat mit Einverständnis des Reichskanzlers folgende Anordnung erlassen:

Der am 15. Dezember 1932 durch Anordnung des Führers ins Leben gerufene Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes, hat mit der Amtsübernahme durch einen nationalsozialistischen Reichswirtschaftsminister seine Kampfaufgabe in der bisherigen organisatorischen Form erfüllt. Er wird in die nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation (HAGO) einerseits und den Gesamtverband des deutschen Handwerks, Handels und Gewerbes in der deutschen Arbeitsfront andererseits eingegliedert.

Vergebung öffentlicher Aufträge

Das Reichskabinett hat am 14. Juli 1933 Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge beschlossen. Grundsätzlich haben danach über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen bei Reich, Ländern und Gemeinden ausschließlich die verantwortlichen amtlichen Organe nach Maßgabe der für die Vergebung öffentlicher Aufträge geltenden behördlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die Tatsache, daß in einem deutschen Betrieb ausländisches Kapital arbeitet, kann mit Rücksicht auf die wirtschaftspolitische Gesamtlage Deutschlands und auf den Umfang des in der deutschen gewerblichen Wirtschaft angelegten ausländischen Kapitals, sowie im Hinblick auf die umfangreichen deutschen Kapitalinvestitionen im Auslande und die damit verbundene Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen keine Veranlassung geben, eine solche Firma von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Was die Behandlung der Firmen anlangt, deren Inhaber oder an der Geschäftsführung maßgebend beteiligte Personen nichtarischer Abstammung sind, so ist an sich nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen zu bevorzugen sind.

Gutachten der Berliner Handelskammer

Das Einigungsamt der Industrie- und Handelskammer Berlin hatte bereits am 8. Mai 1933 ein Gutachten über die Frage erstattet, wann ein Erzeugnis als „rein deutsches Erzeugnis"

bezeichnet werden kann. Diese gutachtliche Äußerung konnte infolge der Einschränkung der dem Einigungsamt vorgelegten Frage auf das Herstellungsmaterial (Rohstoffe und Halbfabrikate) nicht auf die Beantwortung der Frage ausgedehnt werden, ob diese Bezeichnung auch ganz zulässig erscheine, wenn der Inhaber des die Erzeugnisse herstellenden Betriebes Jude ist. Diese Frage ist dem Einigungsamt nunmehr vorgelegt worden.

Das Einigungsamt hat das Gutachten vom 8. Mai daher folgendermaßen ergänzt: „Ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz liegt in solchen Fällen nicht vor, da die Bezeichnung sich nicht als unwahr im Sinne des § 3 UWG. (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb) darstellt, wenn die Erzeugung durch deutsche (arische) Arbeitskräfte erfolgt. Die Bezeichnung „deutsches Erzeugnis“ oder „reindeutsches Erzeugnis“ bezieht sich lediglich auf die Ware und auf diejenigen Personen, die an der Herstellung arbeiten, also auf die deutschen Arbeiter und Angestellten. Sie besagt nichts über den Verkäufer der Ware.

Ein Erzeugnis, das in Deutschland von deutschen Arbeitskräften hergestellt wird, ist ein deutsches Erzeugnis und kann diese Eigenschaft nicht dadurch verlieren, daß es von einem Nichtarier vertrieben wird.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich gleichzeitig die Beantwortung der Frage, ob die genannte Bezeichnung auch bei Verwendung jüdischen oder ausländischen Kapitals als einen maßgeblichen Faktor zur Herstellung einer Ware zulässig ist. Es ist nach dem vorher Gesagten unerheblich, ob ein Teil des Erlöses in jüdischen oder ausländischen Besitz übergeht. Einer Ware, die von deutschen Arbeitskräften hergestellt worden ist, kann die Bezeichnung „deutsches Erzeugnis“ oder „reindeutsches Erzeugnis“ nicht deshalb verweigert werden, weil das Herstellungsmaterial und die deutschen Arbeitskräfte mit jüdischem oder ausländischem Kapital bezahlt worden sind, und ein Teil des Erlöses in jüdischen oder ausländischen Besitz übergeht.

Arbeitsrechtliches

Nachstehend geben wir folgende wichtige arbeitsrechtliche Entscheidungen wieder:

1. . . . „Jedenfalls hat aber die Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien, die nach dem Willen des Gesetzes nach Billigkeitsgrundsätzen zu erfolgen hat, zu der Feststellung zu führen, daß die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.“
(Arbeitsgerichts-Entscheidung Münster — AC. 424/33.)
2. . . . „Wer unter der herrschenden deutschen Rechtsordnung in Kenntnis des Judentums seines Vertragsgegners einen Vertrag schließt oder einen solchen aufrechterhält und fortsetzt, muß seine schuldrechtlichen Verpflichtungen erfüllen; er kann sich weder rechtlich noch sittlich darauf berufen, daß er einem Juden gegenüber zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet sei. Er hätte Handlung und Überzeugung in Einklang bringen müssen, bevor durch eine Sondergemeinschaft mit einem Juden rechtliche und moralische Pflichten gegenüber dem Juden für ihn entstanden waren.“
(Arbeitsgerichts-Entscheidung Berlin — 6a AC 401/33.)
3. . . . „Dies kann nicht allgemein schon um deswillen bejaht werden, weil die Kläger Juden sind und durch die nationale Revolution eine erhebliche Steigerung des National- und Rassegefühls der deutschstämmigen Bevölkerung erfolgt ist. Denn auch die nationale Revolution will nicht eine völlige wirtschaftliche Vernichtung der Juden in Deutschland herbeiführen, vielmehr sie auf das ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Maß beschränken und insbesondere von einem maßgebenden Einfluß auf das deutsche Staatsleben ausschalten. Auch sie berücksichtigt Verdienste, die sich der Nicht-Arier im Weltkriege an der Front erworben hat.“
(Arbeitsgerichtsentscheidung Cottbus — AC 227/33.)
4. . . . „Ein Grund aber, wegen der vielleicht anders gewordenen Einstellung des Volkes zur Judenfrage ein Vertragsverhältnis zu lösen, das man eingegangen ist in Kenntnis der Tatsache, daß der Gegner Jude ist, und das schon Mitte Februar fristgemäß hätte gekündigt werden können, kann nicht anerkannt werden.“
(Landesarbeitsgericht Gleiwitz D.S. 103/33 — AC 183/33 Arbeitsgericht Ratibor.)

Richtlinien für künftige Einbürgerungen in Deutschland

Nachdem das Reichsgesetz über die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit in bestimmten Fällen und den Widerruf von erfolgten Einbürgerungen mit seinen Durchführungsbestimmungen wirksam geworden ist (RGBl. I S. 480 und 538, s. a. Informationsblätter Nr. 8), werden jetzt Richtlinien bekannt, die in deutschen Ländern in Zukunft für neue Einbürgerungen maßgebend sein sollen. Diese Richtlinien werden der breiteren Öffentlichkeit zum ersten Male durch die Pressestelle des Staatsministeriums in Karlsruhe mitgeteilt. Nach einem Hinweis darauf, daß voraussichtlich in absehbarer Zeit mit einer Neufassung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zu rechnen sei, wird betont, daß für die Zwischenzeit im Rahmen des noch gültigen Gesetzes die Einbürgerungspolitik im Sinne der nationalen Regierung geregelt werden müsse. Es sei davon auszugehen, daß der Staat grundsätzlich kein Interesse daran hat, nichtdeutsche Personen in seine Gemeinschaft aufzunehmen. Einbürgerungen müßten also besonders begründete Ausnahmen sein. Von den 11 für die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen aufgestellten Richtlinien beschäftigt sich die erste mit der arischen Abstammung. Der Staat lege auf Bevölkerungszuwachs von Nichtariern keinerlei Wert. Zwecks Verhütung einer weiteren Rassenvermischung lehne er es von vornherein ab, Nichtarier aufzunehmen. Bereits die Möglichkeit, daß der Gesuchsteller in entfernterem Grade als dem der Großeltern von Nichtariern abstamme, gebe genügenden Grund zur Ablehnung des Gesuches. Fremdstämmige dürften grundsätzlich nicht eingebürgert werden. Ausnahmen gelten nur, wenn sich der Gesuchsteller besondere Verdienste in Deutschland erworben habe. Wenn sich der Gesuchsteller mit einem Angehörigen einer fremden Rasse, besonders der jüdischen Rasse, verheiratet, sei die Einbürgerung grundsätzlich zu versagen. — Nach einer Mitteilung im Reichsverwaltungsblatt wurden in Preußen in den Jahren von 1922—1933 10 300 Ostjuden eingebürgert.

Arbeitsspendengesetz

Das Arbeitsspendengesetz vom 1. Juni 1933 (Abschnitt III des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit — RGBl. I S. 324) gewährt die Möglichkeit, freiwillige Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit für die Ermäßigung laufender Steuern oder für die Ablösung alter Steuern zu verwenden; die näheren Einzelheiten finden sich in einer Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 24. Juli 1933 (RGBl. I S. 549). Spender im Sinne des Arbeitsspendengesetzes können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sein, ebenso nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Als Spendenwerte kommen vor allem Zahlung eines Geldbetrages, daneben Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, der deutschen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, und Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch einer dieser Körperschaften eingetragen sind, in Betracht; durch Hingabe anderer Vermögenswerte (z. B. durch Hingabe von Reichsbahn-Anleihe, Aktien, Pfandbriefen, Steuergutscheinen) kann eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit nicht geleistet werden. Annahmestellen für Zahlungen, die als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entrichtet werden, sind die Finanzämter, Hauptzollämter und Zollämter; die Zahlungen brauchen nicht in bar geleistet zu werden, sondern können auch durch Ueberweisung erfolgen. Wer wünscht, daß bei der Zahlung sein Name verschwiegen bleibt, kann sich der Vermittlung eines Notars bedienen; der Notar gibt den Geldbetrag, den er von dem Spender erhält, an das Finanzamt weiter, ohne dabei den Namen des Spenders zu nennen. Als Annahmewert gilt bei Geldzahlungen der gezahlte Betrag, bei Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der nach dem letzten Börsenkurs errechnete Wert. Ueber jeden als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit hingegebenen Wert erhält der Spender als Empfangsbescheinigung einen Spendenschein. Der Spendenschein enthält die Bezeichnung des Spenders, die Angabe des Annahmewertes, den Hinweis, daß der Spender die Spende freiwillig zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet hat und die Angabe des Tages, an dem die Spende geleistet worden ist. Der Spendenschein ist nicht übertragbar. Der Spender kann einen Spen-

denschein, der über eine vor dem 1. April 1934 geleistete Spende ausgestellt worden ist, entweder zur Ermäßigung laufender Steuern oder zur Ablösung alter Steuern verwenden; Voraussetzung ist, daß es sich um Steuerschulden des Spenders oder um Steuern, die zwar ein anderer schuldet, für die der Spender aber haftet, handelt. Die Ermäßigung laufender Steuern erfolgt in der Weise, daß der Annahmewert der Spende von dem Einkommen desjenigen Steuerabschnitts abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist. Eine Verwendung des Spendenscheins zur Ablösung alter Steuern ist an die Voraussetzung gebunden, daß es sich um zu wenig gezahlte Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz handelt, und hinsichtlich dieser Steuern eine Verkürzung von Steuereinnahmen vor dem 1. Juni 1933 eingetreten ist; eine vor dem 1. Juni 1933 eingetretene Verkürzung von Steuereinnahmen liegt vor, wenn ein (schuldhaftes oder nicht schuldhaftes) Verhalten des Spenders dazu geführt hat, daß vor dem 1. Juni 1933 die Steuerbehörde den geschuldeten Steuerbetrag nicht oder nicht in voller Höhe angefordert oder einen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch zu Unrecht anerkannt, gewährt oder belassen hat. Steuerschulden des Spenders sind nicht ablösungsfähig, soweit sie auf Vermögensstücke im Ausland oder Devisen entfallen und daher den besonderen Bestimmungen des Gesetzes gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (RGBl. I S. 360 — s. auch Informationsblätter Nr. 5) unterliegen. Die Spende muß vor dem 1. April 1934 und bevor dem Steuerzahler eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat, geleistet werden. Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, so kann der Spender seinen Spendenschein der Steuerbehörde übergeben und verlangen, daß die ablösungsfähigen Steuerschulden in Höhe des Annahmewertes der Spende zuzüglich eines Aufgeldes nicht nacherhoben werden; das Aufgeld beträgt 25 % des Annahmewertes bei Leistung der freiwilligen Spende vor dem 1. Oktober 1933, 20 % bei Leistung im 4. Kalendervierteljahr 1933 und 15 % bei Leistung im 1. Kalendervierteljahr 1934.

Wanderung

Palästina:

Einreisebestimmungen für Touristen

Personen, welche zu vorübergehendem Aufenthalte nach Palästina reisen (in geschäftlichen Angelegenheiten, zum Besuche von Verwandten usw.), haben den Besitz von 50 Pfund, sowie einer Retourschiffskarte nachzuweisen. Dem Einwanderungskommissar steht das Recht zu, von Touristen eine Kaution (derzeit bis zu 30 Pfund) dafür zu verlangen, daß sie das Land rechtzeitig wieder verlassen. Ein Touristenvisum berechtigt zu dreimonatigem Aufenthalte im Lande, kann aber auch prolongiert werden.

Es wird vom Palästinaamt davor gewarnt, als Tourist nach Palästina zu fahren, in der Hoffnung, im Lande die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt zu erlangen.

Anforderungen aus Palästina

In Palästina lebende Personen haben das Recht, Einwanderungserlaubnisse anzufordern. Diese Einwanderungserlaubnisse können grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt werden.

I. Direkte Anforderungen bei der Regierung. Hierzu sind berechtigt: Familienväter, die ihre Frau oder ihre minderjährigen Kinder anfordern wollen und Kinder, die ihre Eltern anfordern wollen. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die in Palästina lebenden Personen eine genügend sichere Existenz haben, um für ihre Angehörigen sorgen zu können.

Unternehmer, die einen besonderen Betrieb führen, können in Ausnahmefällen Spezialarbeiter für diesen Betrieb ebenfalls direkt von der Regierung anfordern. Die Notwendigkeit für die Einwanderung gerade dieser Arbeiter muß ebenso nachgewiesen werden, wie die Sicherheit der Existenz in Palästina. Sehr häufig werden Anforderungen dieser Gruppe auf die Zertifikate der Kategorie C verwiesen, die der Exekutive der Jewish Agency zur Verfügung gestellt worden sind.

II. Unabhängig davon können Einwohner Palästinas ihre im Ausland wohnenden Verwandten durch das Immigration Department der Jewish Agency anfordern. Auch in diesem Falle muß nachgewiesen werden, daß die in Palästina lebenden Verwandten genügend Mittel haben, um die von ihnen Angeforderten sicher ernähren zu können. Das Immigration Departement der Exekutive empfiehlt nach Prüfung die auf diese Weise angeforderten Bewerber den zuständigen Palästinaämtern, und der Antrag dieser Bewerber wird dann vom Palästinaamt nach den allgemein gültigen Gesichtspunkten für die Auswanderung, jedoch unter Berücksichtigung der Empfehlung aus Palästina, bearbeitet.

Lohnverhältnisse

Das „Israelitische Familienblatt" vom 22. Juli 1933 macht folgende Angaben über die Lohnverhältnisse in Palästina: Arbeiter in den Pflanzungskolonien verdienen in der Regel 4 Schilling (3 RM.) pro Tag. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die tatsächliche Kaufkraft des Schillings einer Mark in Deutschland gleichkommt. Es gibt aber große Arbeitergruppen, die sich etwa mit Baumpflege in den Kolonien beschäftigen, die auch 5—6 Schilling täglich verdienen. Die städtischen ungelernten Arbeiter, wie z. B. die Arbeiter am Häuserbau und am Straßenbau, verdienen in der Regel 6—7 Schilling täglich; Arbeiterinnen verdienen weniger. Gelernte Arbeiter, also Maurer, Schlosser, Tischler, Bäcker, Drucker usw. verdienen in der Regel 8 — maximal 12 Schilling; Arbeiterinnen verdienen weniger. Der Arbeitstag sowohl in der Stadt als auch in der Kolonie beträgt 8 Stunden, am Freitag aber oft nur 7 Stunden. Erwachsene Hausangestellte erhalten 2—3 Pfund monatlich und freie Kost; freies Logis wird selten gewährt. Kaufmännische Angestellte, männlich, erhalten durchschnittlich 5—8 Pfund monatlich, weiblich 3—6 Pfund monatlich. Gute Stenotypistinnen verdienen 8—12 Pfund. — Die Mehrheit der Arbeiter ist der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse angeschlossen. Bei der Krankenkasse existiert auch eine Invalidenversicherung. Die Krankenkassenbeiträge gliedern sich nach der Höhe des Gehalts und nach der Größe der Familie. Maximal beträgt dieser Beitrag 6 Schilling monatlich.

Berufsmöglichkeiten

Wer mit Kapital nach Palästina kommt, hat die Möglichkeit, sich an kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen verschiedenster Art zu beteiligen. U. a. besteht noch Aussicht für Eröffnung koscherer Fleischläden. Ebenso für Eröffnung von Wurstfabriken.

Der Apothekerberuf ist überfüllt. Apotheker müssen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen. Deutsche Approbation genügt. Die Herstellung pharmazeutischer Artikel kann vorläufig noch angeraten werden.

Hauswirtschaft ist ein sehr geeigneter Beruf. Die beruflichen Aussichten verbessern sich bei Spezialisierung, z. B. in landwirtschaftlichem Haushalt, Massenküche, Säuglingsernährung usw.

Hausgehilfinnen: Gute Köchinnen und Wäscherinnen fehlen in Privathäusern. Vor allem können Mädchen, die so ausgebildet sind, daß sie einem größeren Haushalt (öffentliche Küche usw.) leitend vorstehen können, zweifellos Arbeit finden.

Plätterinnen: Gut ausgebildete Plätterinnen fehlen im Lande gänzlich. In Verbindung mit Kenntnis der chemischen Reinigung können in korporativen und nichtkorporativen Betrieben gut ausgebildete Mädchen Arbeit finden.

Kellnerinnen: Mädchen, die im Servieren gut ausgebildet sind, sind augenblicklich sehr gesucht. Sprachkenntnisse, namentlich englisch, Bedingung.

Wirtschaftsdienst Deutschland-Palästina

Unter der Bezeichnung „Wirtschaftsdienst Deutschland-Palästina GmbH." (Leitung Dr. Ascher) ist ein Büro in Berlin W15, Kurfürstendamm 224, eröffnet worden. Der „Wirtschaftsdienst Deutschland-Palästina" bezweckt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Palästina im allgemeinen zu fördern und im Zusammenhang mit der starken Auswanderung deutscher Juden den Export deutscher Waren nach Palästina zu pflegen, andererseits aber auch alles zu tun, um palästinensischen Produkten in Deutschland einen Markt zu sichern; der Wirtschaftsdienst hat daher auch d

Vertretung der Levantemesse 1934 in Tel-Awiw für ganz Deutschland übernommen. Außerdem wird sich der Wirtschaftsdienst die Beratung der Auswanderer, soweit sie bereits zu etwas fester umrissenen Plänen gediehen ist, beispielsweise Boden gekauft, Verträge mit Pflanzungsgesellschaften gemacht werden sollen, Teilhaber für ausgearbeitete und geprüfte Objekte gesucht werden, besonders angelegen sein lassen.

Frankreich als Einwanderungsland

Die Internationale Rundschau der Arbeit veröffentlicht im Juliheft 1933 (Jahrgang 11, S. 619) einen Aufsatz über „Die Einwanderung nach Frankreich" von Georges Mauco. Der Aufsatz bildet einen Auszug aus dem umfangreichen Werk desselben Verfassers: Les étrangers en France, leur rôle dans l'activité économique (Paris, Armand Colin, 1932). Wir entnehmen dem Aufsatz folgende Angaben: Frankreich ist eines der wichtigsten Einwanderungsländer der Welt geworden. Seit dem Krieg sind jährlich im Durchschnitt 200 000 Menschen nach Frankreich eingewandert. Gegenwärtig beläuft sich trotz der Rückwanderung zahlreicher Auswanderer infolge der Wirtschaftskrise die Zahl der ausländischen Bevölkerung in Frankreich auf mehr als 3 Millionen, das sind über 7 % der Gesamtbevölkerung. Die Einwanderung erfolgt auf zwei Hauptlinien, nämlich über die Nordgrenze und die Mittelmeerküste. Die eine kommt von Nordeuropa, und die andere ist der Zugang aus den Mittelmeerländern. Die sechs Departements an der Nordgrenze und die sieben an der Mittelmeerküste zählen mehr als 1 Million ausländische Arbeiter. Die große Mehrheit der ausländischen Bevölkerung findet man also in den Grenzgebieten und in oder in der Umgebung der großen Städte und Industriezentren von Paris und Lyon. Allein in Paris leben 500 000 Ausländer; in der Provence bilden die Einwanderer, die fast alle Italiener sind, ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Die großen Wirtschaftszentren werden immer mehr die Sammelpunkte der ausländischen Bevölkerung. Es bilden sich Siedlungen ausländischer Arbeiter in ihnen und Gemeinden von Fremden, welche oft die ansässige Bevölkerung der Zahl nach weit übertreffen. In Briey, dem Mittelpunkt der lothringischen Eisenerzgruben, sind 41 % der Gesamtbevölkerung Ausländer. In manchen Teilen dieser Gebiete ist französisch eine Fremdsprache geworden. Die französische Bevölkerung dieser Gebiete wird immer mehr nur zum Besitzer; sie hat lediglich die höheren Stellen im Großhandel und in der Industrie sowie vor allem in der Zivilverwaltung und dem Militär inne. Die ausländische Bevölkerung in Frankreich umfaßt zweimal so viel Arbeitnehmer wie die erwerbstätige französische Bevölkerung und dreimal weniger Arbeitgeber: während auf je 100 französische Staatsangehörige 30 Arbeitgeber und 40 Arbeitnehmer kommen, entfallen auf je 100 Einwanderer nur 10 Arbeitgeber, dagegen 70 Arbeitnehmer.

Überhaupt besteht das besondere Merkmal der französischen Einwanderung darin, daß Scharen von ungelernten Arbeitern in ein Land von Facharbeitern kommen. Weniger als ein Viertel der Einwanderer werden bei gelernter Arbeit beschäftigt; dagegen findet man die Einwanderer fast immer bei den gröbsten, schmutzigsten und gefährlichsten Arbeiten beschäftigt. So stellen die ausländischen Arbeiter in vielen Fällen die Hälfte der Beschäftigten in den schweren Berufen, z. B. im Bergbau und in den Steinbrüchen, in der Bauindustrie und in den Glashütten, der chemischen Industrie, in der Elektrometallindustrie usw. Seit dem Krieg sind 250 000 Ausländer in den französischen Kohlenbergbau eingestellt worden, wo sie 40 % aller Beschäftigten ausmachen. Von den Eisenerzgruben kann man ohne Übertreibung sagen, daß die gesamte Förderung durch Ausländer erfolgt. Von den 31 000 Arbeitern in den lothringischen Gruben besitzen nur 8000 die französische Staatsangehörigkeit, und in manchen Eisenerzgruben sind 90 % aller Untertagearbeiter Ausländer. In der Elektrometallindustrie und in der elektrochemischen Industrie der Alpen und Südostfrankreichs werden 45—60 % Ausländer beschäftigt. Ihr Anteil in den großen Kunstseidenfabriken und chemischen Betrieben ist etwa derselbe. In der schweren Metallindustrie, d. h. in Hüttenwerken, in Stahlwerken, in Walzwerken, Gießereien usw., wo die Arbeit beträchtliche Körperkraft erfordert und infolge der Hitze der Hochöfen und des geschmolzenen Metalls sehr anstrengend ist, stellen die Ausländer 33 % der Beschäftigten. 70 000 Ausländer stehen in häuslichen Diensten. Umgekehrt finden sich verhältnismäßig wenig ausländische Arbeitnehmer in den gelernten und leichteren Berufen. Sie machen nur 2 % aller Arbeiter in den öffentlichen Diensten und 6 % in den freien Berufen und im Handel aus.

Die französische Einwanderung findet ihre Begründung in der besonderen demographischen Stellung Frankreichs in Europa. Frankreich hat als erstes Land eine dauernd sinkende Geburtenziffer gehabt. Wird aber die Bevölkerungszahl kleiner, steigt ihre soziale Stellung von selbst: es erfolgt die Flucht aus der rohen Handarbeit in die „Stehkragen-Berufe". Diese doppelte Entwicklung der Bevölkerung in Richtung auf eine geringere Zahl und einen sozialen Aufstieg erklärt sowohl die Notwendigkeit der Einwanderung wie die Tatsache, daß sie hauptsächlich aus Handarbeitern besteht. Nur der Zustrom der ausländischen Arbeiter konnte Frankreich mit den notwendigen Arbeitern versorgen, um diejenigen Berufe aufzufüllen, die seine eigene kleiner werdende Bevölkerung immer mehr ablehnte. Nach dem Krieg war Frankreich in der Mitte eines übervölkerten und wirtschaftlich zerstörten Europas allein arm an Arbeitskräften und reich an Arbeitsmöglichkeiten. Obwohl der Krieg Millionen Menschen vernichtet hatte, brachte er noch mehr um Arbeit und Vermögen. Eine Welle von Flüchtlingen erhob sich in seinem Gefolge, und eine bisher nicht gekannte Arbeitslosigkeit entstand, verstärkt durch die Beschränkung der Überseeauswanderung, welche früher für den Bevölkerungsüberschuß Europas einen Ausweg dargestellt hatte. So erschien Frankreich nach dem Krieg als das gelobte Land, wohin sich der Strom der Wanderarbeiter ständig ergoß. Heute bestehen in Frankreich zwei wichtige Abteilungen für die Überwachung der Einwanderung ausländischer Arbeiter: Das Amt für ausländische Arbeiter beim Arbeitsministerium und das landwirtschaftliche Arbeitsamt. Die erste Behörde ist für die Einwanderung und Überwachung aller Arbeiter, die nicht zur Landwirtschaft gehören, zuständig. Sie umfaßt eine Zentralstelle in Paris, Einwanderungsämter, Grenzstellen und Aufsichtsbeamte in den einzelnen Bezirken. Die Organisation für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist fast dieselbe. Die beiden Abteilungen genehmigen oder lehnen die Einwanderung ausländischer Arbeiter nach Frankreich ab und überwachen die Einwanderer an der Grenze in gesundheitlicher, beruflicher und polizeilicher Hinsicht. Ferner besuchen und schützen sie die Arbeiter in den sie beschäftigenden Betrieben. Neben diesen beiden Ämtern besteht noch ein interministerieller Einwanderungsausschuß beim Außenministerium.

Frankreich wird auch in Zukunft ausländische Arbeitskräfte brauchen. Sogar in Zeiten der Depression hat der Zustrom von Ausländern nach Frankreich angedauert. Im Jahre 1932 sind trotz der Arbeitslosigkeit 70 000 ausländische Arbeiter zugelassen worden. Während solcher Zeiträume ist natürlich auch eine umfangreiche Abwanderung zu verzeichnen, so daß häufig mehr Einwanderer das Land verlassen als zukommen; die Tatsache aber bleibt bestehen, daß der Bedarf an Arbeitskräften andauert und ein regelmäßiges Angebot von ausländischen Arbeitern notwendig ist. Das liegt daran, daß man unmöglich die Arbeitslosen auf diejenigen Berufe verteilen kann, in denen Arbeitskräfte gebraucht werden. Alle Versuche, Arbeitslose in die Landwirtschaft oder den Bergbau zu vermitteln, sind vollständig fehlgeschlagen. Gerade dieser Umstand läßt aber auch die Grenzen erkennen, die jeder zukünftigen Einwanderung nach Frankreich gezogen sind: Frankreich ist reich an eigenen qualifizierten Fachkräften und Intellektuellen, unter denen auch in Frankreich große Arbeitslosigkeit herrscht; Frankreich bietet daher nur solchen Einwanderern Raum, die bei bescheidenster Lebenshaltung schwerste Arbeit zu übernehmen fähig und willens sind.

Jugendwohlfahrt

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah

Die an der Alijah deutscher Kinder und Jugendlicher interessierten Organisationen haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah zusammengeschlossen. An der Arbeitsgemeinschaft sind beteiligt:

Die Jüdische Waisenhilfe für das Jugenddorf Ben Schemen;

Das Kinderheim Ahawah, das ein Heim auf dem Karmel aufbaut;

Der Jüdische Schulverein, der eine Schulsiedlung ebenfalls in der Nähe von Haifa plant;

sowie die Jüdische Jugendhilfe, die im Zusammenhang mit dem Palästina-Amt Jugendliche vom 15.—17. Lebensjahr in bestehende Kibbuzim und Moschawim eingliedern will.

Die Arbeitsgemeinschaft wird die Aufgabe haben, in engstem Zusammenhang mit den zentralen Organisationen, Palästina-Amt und Zentralausschuß die für die Durchführung der Pläne notwendigen Mittel aufzubringen und die angeschlossenen Organisationen in ihren Aufgaben nach Kräften zu fördern. Es ist geplant, im Verlauf dieses Winters mehrere hundert Kinder ins Land zu bringen. Es liegen schon jetzt bei den einzelnen Organisationen sowie bei der Arbeitsgemeinschaft eine große Anzahl von Gesuchen vor, die die Kapazität der Arbeitsgemeinschaft weit übersteigen. Besonders aus einer großen Reihe von Provinzstädten kommen Anträge, die die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und der Jugend- und Kinderalijah dringendst notwendig erscheinen lassen. Über die Arbeiten wird weiter laufend berichtet werden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Pflegekinderschutz

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 hat den Schutz der Pflegekinder — Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden (§ 19 RJWG) — den Jugendämtern als Pflichtaufgabe übertragen. Pflegekinder unterstehen daher der Aufsicht des Jugendamts (§ 24 RJWG); wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts (§ 20 RJWG) und ist verpflichtet, Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod des Pflegekindes dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen (§ 26 RJWG). Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen (§ 27 RJWG). In der Praxis haben sich bei der Durchführung dieser Bestimmungen erhebliche Mißstände gezeigt; in einem Runderlaß vom 24. Juli 1933 (MBliV. I, S. 893) ersucht der Preußische Innenminister die Jugendämter, dem Pflegekinderschutz nunmehr erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Schul- und Ausbildungsfragen

Richtlinien des Erziehungsausschusses bei der Reichsvertretung deutscher Juden

Der bei der Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände Deutschlands gebildete Erziehungsausschuß trat in der vergangenen Woche zu seiner ersten Sitzung zusammen und legte die Richtlinien seiner künftigen Arbeit fest. Sie wurden in folgender Erklärung formuliert:

„Der Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände Deutschlands will, seiner Verantwortung bewußt, die Gegenwartsaufgaben jüdischer Erziehung ihrer Verwirklichung zuführen. Innerhalb des Rahmens der bestehenden Schulverfassung und der neuen Schulgesetze sieht er sich vor eine doppelte Aufgabe gestellt:

Es gilt, die in Deutschland bestehenden jüdischen Bildungsanstalten zu erhalten und im Sinne der Forderungen der Stunde in jüdischem Geiste zu vertiefen und materiell zu stärken.

Es gilt ferner, neue jüdische Schulen zu gründen, besonders im Hinblick auf die notwendig gewordene Berufsumschichtung der deutschen Juden.

Der Erziehungsausschuß bestellt zunächst drei Unterausschüsse:

1. den Unterausschuß für die Erhaltung und Förderung des bereits bestehenden jüdischen Bildungswesens;
2. den Unterausschuß für die Entwicklung der notwendig gewordenen neuen Bildungsmöglichkeiten;
3. den Unterausschuß für die Neugestaltung des jüdischen Erziehungswesens (Lehrerfortbildung, Lehrpläne, Lehrbücher).

Fachlehrgang für Ausbildung in der Photographie

Im Rahmen der von der Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde Berlin veranstalteten Kurse beginnt am 15. August — oder falls die Vorarbeiten bis dahin noch nicht beendet sein sollten, am 1. September — ein Fachlehrgang zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen im photographischen Beruf. Als Teilnehmer kommen außer den Schulentlassenen auch Studierende und gleich welchen Alters Berufstätige, welche sich einem Handwerkerberufe zuwenden wollen, in Betracht. Eine gewisse zeichnerisch-technische Begabung ist Vorbedingung. Die Dauer des Kurses ist ein Jahr. Er umfaßt alle Hauptzweige der Photographie, Bildnis-Architektur, Industrieaufnahmen, Reklame, Modephotographie, Anleitung zur Pressephotographie usw., in moderner künstlerischer Auffassung und unter Berücksichtigung neuzeitlicher Arbeitsverfahren. Arbeitsstunden: täglich (Montag bis Freitag), 8—3 Uhr. Ferien entsprechend den Schulferien. Teilnehmergebühr monatlich 25 RM. Kursusleiter: Alfred Bernheim. Anmeldungen sind zu richten: an die Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde, Abt. Berufsumschichtung, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31.

Interessenvertretung der höheren Schulen in Deutschland

Die Direktoren fast aller höheren jüdischen Schulen in Deutschland trafen sich vor kurzem in Berlin zu einer Aussprache über die Lage ihrer Anstalten. Es wurde die Notwendigkeit anerkannt, die ständige Fühlungnahme der Anstaltsleiter untereinander aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grunde wurde eine „Interessenvertretung der höheren jüdischen Schulen“ von den Anwesenden konstituiert, an der auch die Schulverwaltung der Berliner Jüd. Gemeinde und die Lehrerbildungsanstalten in Köln und Würzburg teilnehmen. Die Geschäftsstelle wird von Herrn Direktor Dr. Klibansky, Köln, St. Apernstr. 29—31, geleitet. Die Vertretung der angeschlossenen Anstalten bei jüdischen und staatlichen Stellen wurde den Herren Oberstudiendirektor Dr. Driesen, Frankfurt, und Direktor Spier, Hamburg, übertragen, die auch im Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände die höheren jüdischen Schulen vertreten.

Kurze Mitteilungen

Kulturbund deutscher Juden

In Berlin wurde, mit der von Staatskommissar Hinkel erhaltenen Genehmigung, der Kulturbund deutscher Juden gegründet. Einem Aufruf des Kulturbundes an die deutschen Juden ist zu entnehmen, daß durch ihn Veranstaltungen ins Leben gerufen werden sollen, in denen Juden für Juden Schauspiel, Oper, Musik, bildende Kunst und Vorträge im geschlossenen Kreise bringen wollen. Gleichzeitig soll jüdischen Künstlern und Dozenten wieder eine Lebens- und Schaffensmöglichkeit geboten werden.

Die neue Einrichtung bringt den deutschen Juden vielseitige Möglichkeiten, ihre Kulturbedürfnisse zu befriedigen.

Das Büro befindet sich Charlottenburg 4, Mommsenstraße 56. Anmeldungen werden sofort erbeten. Für einen Beitrag von 2,50 M. monatlich werden eine Theater-, eine Konzert- und eine Vortragsveranstaltung pro Monat geboten. Die einmalige Einschreibegebühr beträgt 0,50 M.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.